Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat I 18 – Geldwäscheaufsicht -

HESSEN

Informationsblatt „Mitarbeiterunterrichtung“ § 9 Abs. 2 Nr. 3 GwG[1]

Zu den internen Sicherungsmaßnahmen, die ein Verpflichteter zu treffen hat, zählen auch „Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 GwG).

Wie diese „Mitarbeiterunterrichtung“ zu erfolgen hat, wer genau zu unterrichten ist und in welchem Turnus, ist im GwG nicht im Einzelnen geregelt. Die Maßnahmen müssen aber „angemessen“ sein, um sich vor Missbrauch zur Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung zu schützen (§ 9 Abs. 1 GwG). Es handelt sich also um eine am Risiko orientierte individuelle Maßnahme des Unternehmens, die auch innerhalb des Betriebes für verschiedene Mitarbeiter unterschiedliche Intensität haben kann. Warum welche Mitarbeiter(gruppen) in welcher Form und in welchem Turnus unterrichtet werden, sollte sich aus der unternehmensindividuellen Gefährdungsanalyse ergeben. Mittlerweile gibt es auch spezielle Angebote für Präsenz- oder Online-Schulungen für Verpflichtete des Nichtfinanzsektors, z. B. für Kfz-Händler.

Die folgende Tabelle soll verpflichteten Unternehmen – insbesondere wenn sie selbst schulen - eine Hilfestellung dafür bieten, welche Inhalte Mitarbeitern, die mit relevanten Geschäftsbeziehungen/ Transaktionen betraut sind, vermittelt werden müssen. Es handelt sich dabei um Inhalte einer „Basis-Unterrichtung“, die in risikoangemessenen Abständen zu wiederholen ist. Hinzu kommen jeweils aktuelle Informationen/Unterrichtungen aufgrund neuer Erfahrungen, Erkenntnisse, gesetzlicher oder aufsichtsbehördlicher Vorgaben usw. Die Unterrichtung(en) müssen der Aufsichtsbehörde gegenüber für alle zu Unterrichtenden namentlich belegt werden können (Teilnahmebestätigung, Unterschrift, Lesebestätigung u. ä.).

Thema	**Inhalte (Wichtig: Am NICHTFINANZSEKTOR ausgerichtet!)**
Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche	Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche
	Beispiele rechtswidriger Vortaten
	Anhaltspunkte für mögliche Verdachtsmomente, auch konkret bezogen auf die Branche/das Unternehmen. Vgl. z.B.: Anhaltspunktepapier des BKA[2]
Geschäfts- und kundenbezogene Sicherungsmaßnahmen	Risikobezogener Umgang mit Sorgfaltspflichten und interne Sicherungsmaßnahmen im Unternehmen
	Maßnahmen, ggf. resultierend aus einer Gefährdungsanalyse, z. B. Zuständigkeiten, Arbeitsanweisungen, Kontrollen
Identifizierung der Vertragspartner, Boten und wirtschaftlich Berechtigten	Identifizierung natürlicher Personen
	Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften
	Identifizierung politisch exponierter Personen
	Prüfung/Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten
Vorgehen im Verdachtsfall	Umgang mit Verdachtsfällen/unternehmensinterne Zuständigkeit
	Adressaten der Verdachtsmeldung
	Folgen der Verdachtsmeldung
Allgemeines	Dokumentation und Aufbewahrungspflicht
	Weitere Informationsquellen
	Folgen von Verstößen gegen das GwG

Stand der Information: Mai 2016

[1] Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz – in der jeweils aktuellen Fassung

[2] BKA = Bundeskriminalamt. Den geschützten Link zu dem Anhaltspunktepaier erhalten Sie auf Anforderung bei Ihrer Aufsichtsbehörde

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz